



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 8. Juli 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Förderung der Elektromobilität von 2010 bis 2019**


BEZUG Ihr Antrag vom 25. Juni 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :043**

DOK **2019/0576123**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 25. Juni 2019 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das BMF und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage:

*„Wie hoch war die Förderung seit 2010 bis jetzt 2019 der Automobilindustrie. Mit Förderungen sind gemeint alle Zuwendungen die direkt und indirekt zum Thema Elektromobilität vom Bund erteilt wurden.“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Das IFG gewährt Zugang aber immer nur auf „amtliche Aufzeichnungen“ (§ 2 Nummer 1 IFG), die der Behörde schon vorliegen. Das IFG begründet keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen nicht die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.